

Consortzi da scoula La Plaiv Suot Funtauna Merla



Statuten

Gültig ab 1. August 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 1 Alle in diesem Organisationsstatut aufgeführten Bezeichnungen für Funktionen stehen stellvertretend für beide Geschlechter.

Name, Sitz

Art. 2 Unter dem Namen „Schulverband La Plaiv SFM“ besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 51 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden. Der Schulverband La Plaiv SFM besteht aus folgenden Mitgliedgemeinden:

La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf.

Der Schulverband La Plaiv SFM hat seinen Sitz in Zuoz.

Zweck

Art. 3 Der Schulverband La Plaiv SFM führt eine Sekundar- und Realschule sowie eine Integrative Förderungsklasse (IF) und im Bedarfsfall weitere Schultypen im Sinne der kantonalen Schulgesetzgebung. Der Schulverband La Plaiv SFM fördert im Weiteren die Zusammenarbeit zwischen den Fachstellen Schulsozial- und Jugendarbeit.

II. Organisation

Organe

Art. 4 Die ordentlichen Organe des Schulverbandes La Plaiv sind:

- a) die Gesamtheit der Mitgliedgemeinden
- b) der Schulrat (welcher gleichzeitig die Funktion der Delegiertenversammlung übernimmt)
- c) die Schulleitung
- d) die Revisionsstelle

a) die Gesamtheit der Mitgliedgemeinden

Befugnisse

Art. 5 Die Gesamtheit der Mitgliedgemeinden ist das oberste Organ des Schulverbandes La Plaiv SFM. Sie beschliesst mit Zustimmung aller Gemeinden die Annahme und die Aufhebung der Statuten sowie Statutenänderungen in Bezug auf Verbandszweck und Verbandsaufgaben, sowie mit der Mehrheit aller Mitgliedgemeinden über andere Statutenänderungen.

Im Weiteren entscheiden die Mitgliedgemeinden über Geschäfte, gegen die das Referendum gemäss Artikel 24 ergriffen wurde.

b) Der Schulrat

Zusammensetzung

Art. 6 Das zweithöchste Organ des Schulverbandes La Plaiv SFM ist der Schulrat, in dem die bevollmächtigten Vertreter der Gemeinden deren Rechte ausüben.

Die Gemeinden wählen aus ihrem Gemeindevorstand gemäss ihrem Recht einen Delegierten für den Schulrat.

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 7

¹ Der Schulrat hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. Wahl des Präsidenten und des Stellvertreters.
2. Wahl der Schulleitung.
3. Genehmigung/ Erlass des Pflichtenheftes der Schulleitung.
4. Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle.
5. Wahl der Rechnungsstelle.
6. Genehmigung des Jahresberichtes der Schulleitung, der Jahresrechnung und des Voranschlages.
7. Erlass der Schulordnung und der erforderlichen Reglemente nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.
8. Bewilligung von Ausgaben, welche im Voranschlag nicht enthalten sind gemäss Art. 24.
9. Beschlussfassung über alle den Schulbetrieb betreffenden Geschäfte.
10. Antrag an die Mitgliedgemeinden auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Schulverbandes.
11. Prüfung und Vorbereitung von Anträgen anderer Gemeinden bezüglich Aufnahme in den Schulverband La Plaiv SFM.

² Dem Schulrat obliegt die Handhabung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton, und Schulverband La Plaiv SFM. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, insbesondere:

1. die Wahl und Entlassung der Lehrkräfte, des Schulsozial- und des Jugendarbeiters im Rahmen der bewilligten Stellenprozente.
2. die Festsetzung der Anstellungsbedingungen und Pflichtenhefte für die Lehrkräfte und des übrigen Personals im Rahmen der kantonalen Gesetze.
3. die Aufnahme und der Austritt von Schülern.
4. die Entscheidung über die Aufnahme und deren Bedingungen von Schülern aus Gemeinden, die dem Schulverband La Plaiv SFM nicht angehören.
5. die Erstellung des Jahresberichtes, des Kostenvoranschlages und der Jahresrechnung zusammen mit der Rechnungsstelle.
6. die Vertretung des Schulverbandes La Plaiv SFM in schulischen Belangen vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen.

Einberufung

Art. 8 Der Schulrat wird durch den Präsidenten oder auf Antrag der Schulleitung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf schriftlich begründetes Begehren der Hälfte der Schulräte oder der Rechnungsrevisoren ist eine Schulratssitzung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt spätestens 7 Tage im Voraus an den Schulrat mit Bekanntgabe der Traktanden.

Statuten

Der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Voranschlag sind jeweils 14 Tage vor der Schulratssitzung den Schulräten und den Mitgliedgemeinden zuzustellen.

Versammlungsleitung	Art. 9 Der Schulrat wird durch den Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet.
Beschlussfähigkeit	Art. 10 Jede ordnungsgemäss einberufene Schulratssitzung ist beschlussfähig.
Beschlüsse	Art. 11 Der Schulrat darf nur über Sachgeschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
Wahl- und Abstimmungsmodus	Art. 12 Jeder anwesende Schulrat der Mitgliedgemeinden hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jeder Delegierte ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit in Wahlgeschäften entscheidet das Los, bei Sachgeschäften der Präsident. Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an jeder Sitzung teil, tritt jedoch in Ausstand falls die Traktanden es erfordern.
Protokoll	Art. 13 Über den Ablauf der Schulratssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist den Schulräten innert 7 Tagen zuzustellen und an der nächsten Schulratssitzung zu genehmigen.
Unterschriftsberechtigung	Art. 14 Gegen aussen zeichnen zwei Schulräte kollektiv.
Entschädigung	Art. 15 Die Schulräte werden durch die jeweiligen Mitgliedgemeinden entschädigt.
Schulleitung	c) Die Schulleitung Art. 16 Die Schulleitung kann auch als Lehrkraft an der Schule tätig sein.
Aufgaben und Befugnisse	Art. 17 Der Schulleitung obliegt die Leitung und Organisation der Schule im pädagogischen und administrativen Bereich. Sie ist dem Schulrat unterstellt. Ihre Aufgaben sind im Pflichtenheft geregelt.
Zusammensetzung	d) Die Revisionsstelle Art. 18 Der Schulrat wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren aus den Geschäftsprüfungskommissionen der

Statuten

Mitgliedgemeinden.

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 19 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Rechnung des Schulverbandes La Plaiv SFM jährlich zu prüfen. Sie hat dem Schulrat schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zur Genehmigung zu stellen.

III. Finanzen

Geschäftsjahr

Art. 20 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Betriebs und
Verwaltungskosten

Art. 21 Als Betriebs- und Verwaltungskosten gelten:

1. Die Gehälter der Lehrkräfte einschliesslich Familien- und Kinderzulagen.
2. Die Miete der Schullokalitäten und der vom Schulverband La Plaiv SFM mitbenützten Gebäude- und Anlagenteile. Die Einzelheiten werden im Mietvertrag geregelt.
3. Die Auslagen für das Verbrauchsmaterial.
4. Die Auslagen für weiteres Unterrichtsmaterial
5. Die Auslagen für die Schülerbibliothek.
6. Die Auslagen für Exkursionen.
7. Die Restkosten der Schulreisen.
8. Die Auslagen für den Schülertransport mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
9. Die Versicherungsprämien gemäss kantonaler Schulgesetzgebung.

Kostenverteiler

Art. 22 Die Betriebs- und Verwaltungskosten sowie jene für den Kapitalsdienst gehen nach Abzug der Beiträge des Kantons zu Lasten der Mitgliedgemeinden. Die einzelnen Treffnisse werden zu 50% nach Anzahl Schüler pro Mitgliedgemeinde und zu 50% nach Einwohnerzahl errechnet. Für die Bestimmung der Einwohner- sowie Schülerzahl gilt jeweils der erste Tag des jeweiligen Kalenderjahres. Berücksichtigt werden alle Oberstufenschüler, exklusive Besucher eines prüfungspflichtigen Untergymnasiums.

Haftung

Art. 23 Die Mitgliedgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes im Rahmen ihrer Beitragspflicht, soweit das Verbandsvermögen nicht ausreicht.

IV. Rechte der Stimmberechtigten und der Mitgliedgemeinden

Referendum

Art. 24 a Beschlüsse des Schulrates gemäss Art. 7 Absatz 1 sind innert 60 Tagen den Gemeindevorständen zu unterbreiten, wenn es der Schulrat

wünscht.

Art. 24 b Beschlüsse gemäss Art. 7 Absatz 1 betreffend das Referendum sind innert 90 Tagen einer gemeindeweise durchzuführenden Abstimmung den Mitgliedgemeinden zu unterbreiten, wenn das Referendum vom Vorstand einer Mitgliedgemeinde oder mindestens von 200 stimmberechtigten Einwohnern aller Mitgliedgemeinden verlangt wird.

- Kostenvoranschlag und Jahresrechnung unterstehen dem fakultativen Referendum.
- Dem Referendum nicht unterstellt sind die Beschlüsse des Schulrates, welche einen einmaligen, jährlichen Aufwand von insgesamt CHF 50'000.-- oder einen jährlich wiederkehrenden Aufwand von CHF 10'000.-- nicht übersteigen.
- Für die Annahme von Vorlagen, für die das Referendum verlangt wird, ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedgemeinden, im Verhältnis der Stimmbevölkerung, erforderlich.

V. Rechtsmittel

Rekursrecht

Art. 25 Entscheide und Verfügungen des Schulrates können durch jeden Vorstand der Mitgliedgemeinden oder jeden Betroffenen nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG) innert 30 Tagen durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Für Streitigkeiten zwischen dem Schulverband La Plaiv SFM und einzelnen Mitgliedgemeinden oder zwischen den einzelnen Mitgliedgemeinden unter sich gilt das Klageverfahren gemäss Art. 63 VRG.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 26 Das vorliegende Organisationsstatut tritt nach Annahme durch die Mitgliedgemeinden mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Es ersetzt die Statuten des Schulverbandes La Plaiv Suot Funtauna Merla vom 01. Januar 2012.

Revision

Art. 27 Das Organisationsstatut kann jederzeit auf Antrag des Schulrates in gemeindeweiser Abstimmung ganz oder teilweise revidiert werden.

Eine Totalrevision oder eine Teilrevision, die den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben zum Gegenstand haben, kommt nur zustande, wenn ihr Mitgliedgemeinden zustimmen. Für die übrigen Änderungen des Organisationsstatuts genügt die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedgemeinden im Verhältnis der Stimmbevölkerung.

Statuten

Revisionen des Organisationsstatutes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierung.

Austritt

Art. 28 Eine Mitgliedgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren aus dem Schulverband La Plaiv SFM auf Ende des Schuljahres austreten.

Der austretenden Gemeinde stehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer erbrachten Leistungen zu. Die Haftung einer austretenden Gemeinde für ihre dem Schulverband La Plaiv SFM gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt bestehen.

Wiedereintritt

Art. 29 Eine Gemeinde, die aus dem Verband ausgetreten ist, kann von den Mitgliedgemeinden unter Beachtung einer 12-monatigen Wartefrist auf Beginn eines Schuljahres wieder aufgenommen werden. Das Aufnahmegesuch ist an den Schulverband La Plaiv SFM zu richten.

Auflösung

Art. 30 Die Auflösung des Schulverbandes La Plaiv SFM bedarf der Mehrheit der Stimmenden der Mitgliedgemeinden im Verhältnis der Stimmbevölkerung sowie der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedgemeinden.

Integrierender Bestandteil eines solchen Beschlusses bilden die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung unter den Mitgliedgemeinden.

Statuten

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von

La Punt Chamues-ch, der Präsident

den,..... der Aktuar

Madulain, der Präsident

den,..... die Aktuarin

Zuoz, der Präsident

den,..... der Aktuar

S-chanf, der Präsident

den,..... der Aktuar